

Satzung**des Instituts für Wirtschaftsethik an der Universität St.Gallen [IWE-HSG]**

vom 13. Dezember 2024 (Stand: 1. Januar 2025)

Der Senatsausschuss der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf

Art. 24 Abs. 1 Bst. d des Universitätsgesetzes vom 14. November 2023¹

als Satzung.²

A. Bestand und Aufgaben*Art. 1 Bestand*

¹ Institute sind teilautonome, nach unternehmerischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich geführte Organisationseinheiten der Universität ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie betätigen sich in Lehre und Forschung. Sie können Weiterbildungen anbieten und Dienstleistungen erbringen.

² An der Universität St.Gallen besteht ein Institut für Wirtschaftsethik (IWE -HSG). Im Englischen lautet die Bezeichnung Institute for Business Ethics.

Art. 2 Zweck

¹ Das Institut beschäftigt sich mit Fragestellungen zur Begründung und Anwendung ethischer Werte und Normen in Wirtschaft und Gesellschaft sowie in Organisationen in unterschiedlichen kulturellen Kontexten.

Art. 3 Aufgabenbereiche

¹ Für die Erfüllung des Institutszwecks werden wissenschaftliche Fragen aus dem Fachgebiet der Wirtschaftsethik bearbeitet. Dies beinhaltet insbesondere:

- a) die Unterstützung und Durchführung der Lehre an der Universität im Fachgebiet des Instituts;
- b) die Forschung auf dem Fachgebiet des Instituts;
- c) die Durchführung von Weiterbildungsprogrammen;
- d) die Erbringung von Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit Partnern aller gesellschaftlichen Sektoren;
- e) den Wissenstransfer in die Öffentlichkeit im Fachgebiet des Instituts und die Vermittlung der entsprechenden Erkenntnisse.

² Das Institut arbeitet mit der Universitätsverwaltung zusammen.

³ Das Institut vernetzt sich und arbeitet im Rahmen der Vorgaben der Universität mit interessierten Gemeinwesen, Unternehmungen und Organisationen, insbesondere mit verwandten Instituten, zusammen.

¹ [sGS 217.1](#) (UG).

² Vom Universitätsrat genehmigt am 13. Dezember 2024; in Vollzug ab 1. Januar 2025.

B. Organisation*Art. 4 Allgemeines*

¹ Das Institut wird von der Institutsleitung (Direktion) geführt. Diese konstituiert sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung selbst.

² Das Institut verfügt über einen Beirat.

Art. 5 Zusammensetzung und Wahl der Direktion

¹ Die Direktion besteht aus mehreren Direktorinnen (Institutsleiterinnen) oder Direktoren (Institutsleiter). Ihr gehören immer wenigstens zwei ordentliche oder assoziierte Professorinnen oder Professoren an. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet über begründete Ausnahmen.

² Ständige Dozierende können in begründeten Fällen mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors Mitglieder der Direktion sein.

³ Die Direktion beantragt dem Senatsausschuss in Absprache mit der Rektorin oder dem Rektor die Wahl der Mitglieder der Direktion. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch den Universitätsrat.

⁴ In wichtigen Fragen entscheidet die Direktion mit Mehrheitsentscheid und handelt als Kollegium.

⁵ Die Direktion kann Mitarbeitende des Instituts als Vizedirektorinnen oder Vizedirektoren ernennen. Sie gehören nicht der Direktion an. Die Direktion entscheidet über die Teilnahme der Vizedirektorinnen und Vizedirektoren an den Sitzungen der Direktion mit beratender Stimme.

Art. 6 Aufgaben der Direktion

¹ Die Direktion leitet das Institut. Sie:

- a) ist verantwortlich für die Strategie, die Organisationsstruktur und das Arbeitsprogramm des Instituts;
- b) führt und verantwortet die laufenden Geschäfte des Instituts;
- c) erstellt und verantwortet das Budget des Instituts. Es wird der Rektorin oder dem Rektor zur Kenntnis gebracht;
- d) erstellt und verantwortet die Jahresrechnung des Instituts. Sie wird durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt;
- e) sorgt für die ordnungsgemässe Dokumentation der geschäftsrelevanten Vorgänge;
- f) organisiert die Arbeitsabläufe im Institut;
- g) entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Instituts im Rahmen der Vorgaben der Universität über die Annahme von Aufträgen;
- h) tritt mit der Rektorin oder dem Rektor oder einem von ihr oder ihm bestimmten Mitglied des Rektorats in den regelmässigen Austausch und arbeitet mit dieser oder diesem zusammen;
- i) gibt dem Institut im Rahmen der Vorgaben der Rektorin oder des Rektors eine Kompetenzordnung. Die Rektorin oder der Rektor genehmigt die Kompetenzordnung;

- j) nimmt die ihr im Rahmen der personalrechtlichen Bestimmungen zugewiesenen Arbeitgeberrechte und -pflichten wahr;
- k) beantragt die Institutsleitendenzulagen bei der Rektorin oder dem Rektor;
- l) erstellt den Jahresbericht zuhanden der Rektorin oder des Rektors;
- m) verwendet die Mittel im Rahmen der Vorgaben der Universität;
- n) stellt dem Senatsausschuss Antrag auf Änderungen dieser Satzung;
- o) stellt die Einhaltung der universitären Vorschriften sicher und entscheidet im Rahmen des entsprechenden Ermessensspielraums.

² Die Direktion kann sich eine Geschäftsordnung zur näheren Regelung der Organisation geben.

Art. 7 Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor

¹ Die Direktion bestimmt aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Direktorin oder einen geschäftsführenden Direktor.

² Sie oder er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Instituts gegenüber der Universität und nach aussen;
- b) Organisation und Leitung der Sitzungen der Direktion;
- c) Organisation und Leitung der Sitzungen des Beirates;
- d) sofern anwendbar, die Organisation und Leitung der allgemeinen Verwaltung des Instituts.

Art. 8 Wahl und Zusammensetzung des Beirates

¹ Die Rektorin oder der Rektor wählt auf Vorschlag der Direktion die Mitglieder des Beirates.

² Der Beirat besteht aus sachverständigen Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik oder öffentlichen Institutionen.

³ Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Art. 9 Aufgabenbereiche des Beirates

¹ Der Beirat dient als fachlich-beratendes Sounding Board der Institute.

² Insbesondere berät er die Direktion in fachlicher Hinsicht und kann für strategische Fragen angehört werden.

³ Er hat keine Entscheidungskompetenz.

C. Finanzielles

Art. 10 Finanzen

¹ Das Institut wird nach kaufmännischen Grundsätzen langfristig selbsttragend geführt.

² Der Finanzbedarf des Instituts wird insbesondere gedeckt durch:

- a) Erträge aus Forschungsprojekten;
- b) Beiträge der Universität (u.a. Standard-Ausstattung für Forschung und Lehre);
- c) Erträge aus Weiterbildungsprogrammen des Instituts;

- d) Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen;
- e) weitere durch Institutstätigkeit erwirtschaftete Mittel;
- f) Erträge der angelegten Mittel des Instituts;
- g) Erträge aus Sponsoring, Fördergesellschaften und weiteren Zuwendungen Dritter.

³ Zuwendungen Dritter an das Institut für einen bestimmten Zweck sind gesondert auszuweisen und zu verwalten.

Art. 11 Rechnungslegung

¹ Das Institut führt seine Rechnung nach den für die Universität geltenden Vorgaben.

² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

D. Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Satzung des Instituts für Wirtschaftsethik an der Universität St. Gallen vom 12. Dezember 2005 wird auf den 31. Dezember 2024 aufgehoben.

Art. 13 Vollzugsbeginn

¹ Diese Satzung wird nach Genehmigung des Universitätsrates ab 1. Januar 2025 angewendet.

**Änderungen
gemäss Beschluss des Senatsausschusses**

Datum Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand
13. Dezember 2024	Totalrevision	1. Januar 2025